



Verein Münchener Brauereien e.V.

Oskar-von-Miller-Ring 1 - 80333 München – Telefon 089/244184770

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Herrn Marcus Ell
Referat 52.2
Postfach 810140
81901 München

nur per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

25. September 2025

Verbändeanhörung – Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Ell,

der Verein Münchener Brauereien e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Als Lebensmittelbetriebe, die auf die wertvolle Ressource Wasser existenziell angewiesen sind, begrüßen wir ausdrücklich das Ziel, das Wasser durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts („Wassercent“) nachhaltiger zu bewirtschaften. Als traditionsreiche Lebensmittelhersteller und als Hersteller von Produkten, die durch zwei geschützte geografische Angaben besonderen Schutz durch die Europäische Union genießen, sind sich die Münchener Brauereien ihrer besonderen Verantwortung beim Umgang mit Wasser bewusst und tragen dieser Verantwortung seit Jahrzehnten durch Investitionen in Effizienz und Ressourcenschonung Rechnung.

1. Zustimmung zur Einführung des Wasserentnahmeentgelts

Wir erkennen die Notwendigkeit an, die Ressource Wasser auch über eine ökonomische Steuerung zu sichern, und unterstützen daher die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts. Aus unserer Sicht ist die Festsetzung des Entgeltsatzes von **0,10 €/m³** sachgerecht und liegt in einem vertretbaren Rahmen.

2. Feststellung der tatsächlichen Fördermengen

Besonders begrüßen wir, dass der Gesetzesentwurf die Möglichkeit vorsieht, die tatsächlich geförderte Wassermenge als Berechnungsgrundlage heranzuziehen – auch durch Eigenerklärungen oder eidesstattliche Versicherungen. Diese praxistaugliche Lösung trägt der betrieblichen Realität Rechnung und vermeidet unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. Wir sprechen uns klar dagegen aus, diese Regelung zu verschärfen oder ausschließlich die genehmigte Entnahmemenge als Grundlage festzusetzen, da dies gerade für Brauereien zu ungerechtfertigten Mehrbelastungen führen würde.

1. Vorsitzender: Dr. Martin Leibhard

Geschäftsführer: Andreas Maisberger

Amtsgericht München - Vereinsregister VR 2

Konto: HypoVereinsbank DE37 7002 0270 5803 8866 11 – BIC HYVEDEMMXXX

Der Verein Münchener Brauereien ist in das Bayerische Lobbyregister (Reg. Nr. DEBYLT00AD) eingetragen



Verein Münchener Brauereien e.V.

Oskar-von-Miller-Ring 1 - 80333 München – Telefon 089/244184770

Die genehmigte Entnahmemenge liegt zumeist deutlich über der tatsächlich entnommenen Wassermenge und spiegelt deshalb schon tatsächlich alleine keine gerechte Grundlage für eine Berechnung wieder.

Eine Verschärfung der Nachweismöglichkeiten würde zudem zu einem Anstieg des bürokratischen Aufwands, sowohl auf Unternehmensseite als auch auf behördlicher Seite führen. Eine solche Verpflichtung ist im Ergebnis unnötig, da eine missbräuchliche Fehlinformation über den tatsächlichen Verbrauch durch die Brauereien nicht zu befürchten ist. Dies wäre, im Falle der Münchner Brauereien, aufgrund der Öffentlichkeit der Informationen über die Fördermengen des Tiefengrundwassers (Jährlicher Bericht über die Entnahme von Tertiärgrundwasser durch Münchner Firmen, Referat für Klima- und Umweltschutz Team Grundwasser RKU München) kaum als sinnvoll anzusehen, da hier die tatsächlichen Fördermengen öffentlich einsehbar sind.

3. Wasserentnahmen zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung (Art. 31 BayWG)

Wir erkennen die besondere Bedeutung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Allgemeinheit an. Eine ausdrückliche Festschreibung der Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird von uns im Grundsatz nicht angegriffen. Wir möchten an dieser Stelle jedoch zu bedenken geben, dass die Priorisierung der „Versorgung der Bevölkerung“ hier in einem weiteren Kontext zu sehen ist, als nur die Versorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung alleine.

Die Grundlage der Vorrangstellung für die „Versorgung der Bevölkerung“ liegt im staatlichen Schutzauftrag nach Art 2 Abs. 2 i.V.m. Art 20a GG (sogenannte „Daseinsvorsorge“). Hier ist jedoch zu unterscheiden, ob dieser Schutzauftrag alleine in staatlicher Erfüllung erfolgen muss und erfolgen sollte. Infrarstruktur und Versorgungsstrukturen zur Gewährleistung einer flächendeckenden und praktisch nutzbaren Versorgung im Krisenfall (Flaschenabfüllung e.t.c.) kann letzten Endes nur effektiv von Lebensmittel- und Getränkebetrieben erfolgen. Auch wenn das den Staat nicht von seinen verfassungsrechtlichen Schutzpflichten entbindet, so kann eine effektive Versorgung der Bevölkerung oftmals nur durch die öffentliche Daseinsvorsorge in privater Erfüllungsverantwortung erfolgen.

Eine strikte alleinige Vorrangstellung der öffentlichen Versorgung gegenüber allen anderen Nutzungen steht deshalb nicht ohne weiteres mit den Bedürfnissen der Daseinsvorsorge in Einklang.

Nach § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG dient der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen dem Wohl der Allgemeinheit. Dieses Schutzgut erschöpft sich nicht in der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, sondern umfasst weitergehend die Versorgung der Bevölkerung mit existenziell notwendigen Gütern. Art. 31 Abs. 2 S. 1 betont insoweit die Bedeutung der Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung, die ihrerseits als Teilbereiche der staatlichen Daseinsvorsorge dem Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20a GG unterfallen.

Die Bereitstellung dieser Güter erfolgt zwar überwiegend durch private Unternehmen, gleichwohl tragen sie materiell zur öffentlichen Versorgungssicherheit bei. Für die rechtliche Bewertung ist daher unerheblich, ob Wasserentnahmen durch öffentliche oder private



Verein Münchener Brauereien e.V.

Oskar-von-Miller-Ring 1 - 80333 München – Telefon 089/244184770

Entnehmer erfolgen, solange sie der Sicherstellung kritischer Versorgungsstrukturen dienen. In Krisensituationen ist insbesondere der Aufbau redundanter Versorgungsstrukturen im Bereich Lebensmittel und Getränke erforderlich.

Der Schutzauftrag erfasst über die Trinkwasserverordnung hinaus auch weitere einschlägige Fachmaterien, wie etwa Arzneimittel nach dem AMG oder Trinkwasser für Lebensmittel nach § 2 Nr. 1 TrinkWV. Diese Auslegung entspricht der Nationalen Wasserstrategie der Bundesregierung (Beschluss vom 15. März 2023), die Trinkwasserversorgung, Gesundheitsversorgung und Lebensmittelversorgung gleichermaßen den kritischen Bereichen der Daseinsvorsorge zuordnet.

Im Vollzug bedeutet dies, dass diesen lebenswichtigen Nutzungen Vorrang gegenüber anderen, für die Allgemeinheit weniger gewichtigen Wasseransprüchen einzuräumen ist. Die praktische Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung liegt gemäß Art. 57 BayGO bei den Gemeinden; deren Entscheidungen über die Erschließung und Organisation bleiben vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir mögliche Formulierungsalternative vorschlagen:

Art. 31

Öffentliche Wasserversorgung,

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5 abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)

- (1) In einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.
- (2) **Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.**
- (3) Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 gelten entsprechend.

4. Entfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage

Im Einzelfall kann die Erteilung eines Wasserentnahmerechts durch Anfechtungsklagen Dritter blockiert werden. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung solcher Klagen ist der begünstigte Betrieb bis zur gerichtlichen Entscheidung faktisch gehindert, von der erteilten Erlaubnis



Verein Münchener Brauereien e.V.

Oskar-von-Miller-Ring 1 - 80333 München – Telefon 089/244184770

Gebrauch zu machen – und dies trotz eines aufwendigen Genehmigungsverfahrens sowie der fachlichen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes. Diese Situation widerspricht dem in Art. 15a (neu) verankerten Leitgedanken einer möglichst langen Nutzungsdauer und kann insbesondere für die Münchner Brauereien existenzbedrohende Folgen haben, da diesen regelmäßig keine Ausweichrechte zur Verfügung stehen.

Zur Abhilfe wird angeregt, Art. 15a um eine Regelung zu ergänzen, die die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen gegen wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen ausschließt. Die Klagebefugnis Dritter bleibt hiervon unberührt, sodass rechtliches Gehör und Rechtsschutzmöglichkeiten gewahrt bleiben. Da die Genehmigungen im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilt werden, bestehen zudem keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Betroffene Betriebe könnten dadurch ihren Betrieb auch während laufender Verfahren ohne Unterbrechung fortführen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir mögliche Formulierungsalternative vorschlagen:

Art. 15a

Dauer der Befristung, **Entfall der aufschiebenden Wirkung**

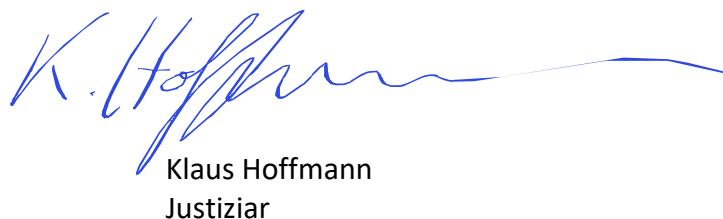
- (1) Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.
- (2) Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Erlaubnis oder Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Schlussbemerkung

Die Münchener Brauereien stehen zum Schutz der Ressource Wasser und bekennen sich ausdrücklich zur gemeinsamen Verantwortung für deren nachhaltige Nutzung. Wir bitten den Gesetzgeber, unsere Hinweise bei der weiteren Beratung des Entwurfs zu berücksichtigen, um die Balance zwischen Trinkwasserschutz, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und der besonderen Rolle der Ernährungswirtschaft in Bayern sicherzustellen.



Andreas Maisberger
Geschäftsführer



Klaus Hoffmann
Justiziar